

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. September 1960	Nummer 106
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20315	8. 9. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 25. Mai 1960 zur Änderung des Tarifvertrages vom 12. Juni 1959 über die Regelung des Bereitschaftsdienstes von Krankenpflegepersonal, Hebammen, med.-techn. Assistentinnen und med.-techn. Gehilfinnen	2507
203302	8. 9. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 25. Mai 1960 über die Erhöhung der Überstundenvergütung für Angestellte	2508
2370	8. 9. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Annuitätshilfebestimmungen	2509
2422	6. 9. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Umbenennung der Hauptdurchgangslager des Landes Nordrhein-Westfalen	2510
8300	8. 9. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz); hier: Erhöhung der Pflegezulage gemäß § 135 Abs. 1 Satz 4 BVG	2510
8300	9. 9. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz); hier: Kapital- abfindung für Witwen, die Witwenrente nach § 44 Abs. 2 BVG beziehen	2511

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
9. 9. 1960	Bek. — Anerkennung von Atemschutzgeräten und Feuerschutzgeräten	2511
	Arbeits- und Sozialminister	
12. 9. 1960	Bek. — Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaub- nisscheinverordnung	2512
	Notizen	
6. 9. 1960	Schließung des Konsulats von Venezuela in Düsseldorf und Erweiterung des Exequatur des Konsuls von Venezuela in Frankfurt (Main)	2514
13. 9. 1960	Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Mexikanischen Generalkonsul, Herrn José Antonio Couttolenc in Hamburg	2514

I.

20315

**Tarifvertrag vom 25. Mai 1960
zur Änderung des Tarifvertrages vom 12. Juni 1959
über die Regelung des Bereitschaftsdienstes von
Krankenpflegepersonal, Hebammen, med.-techn.
Assistentinnen und med.-techn. Gehilfinnen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4158 — 3962/60 u. d.
Innenministers — II A 2 — 27. 14. 26 — 15607/60
v. 8. 9. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag
vom 25. Mai 1960

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-
kehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —,

andererseits,

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag vom 12. Juni 1959 zur Regelung des
Bereitschaftsdienstes der Angestellten, die überwiegend
pflegerische Arbeiten leisten (Pflegepersonen), Hebammen,
medizinisch-technischen Assistentinnen und medizini-
sch-technischen Gehilfinnen wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages vom 12. Juni 1959 wer-
den die Stundensätze auf folgende Beträge erhöht:

in Vergütungsgruppe	Kr.e	auf 2,10 DM,
in Vergütungsgruppe	Kr.d	auf 2,25 DM,
in Vergütungsgruppe	Kr.c	auf 2,65 DM,
in Vergütungsgruppe	TO.A VIII	auf 2,45 DM,
in Vergütungsgruppe	TO.A VII	auf 2,70 DM,
in Vergütungsgruppe	TO.A VIb	auf 3,25 DM,
in Vergütungsgruppe	TO.A Vb	auf 3,70 DM.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1960.

B. Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages
wird auf folgendes hingewiesen:

Bei der Gewährung von Vergütung für Bereitschafts-
dienst sind mit Wirkung vom 1. Juli 1960 ab die er-
höhten Sätze nach § 1 dieses Tarifvertrages zu zahlen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4158 — 2537/
IV/59 u.

d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15380/59 v.
2. 7. 1959 (MBl. NW. S. 1689 / SMBl. NW. 20315).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1960 S. 2507.

203302

**Tarifvertrag vom 25. Mai 1960
über die Erhöhung der Überstundenvergütung
für Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 3961/IV/60 u. d.
Innenministers — II A 2 — 27.14.15 — 15606/60 v. 8. 9. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag
vom 25. Mai 1960

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
beide vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-
kehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —,

andererseits,

wird für die Tarifangestellten

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundes-
post und der Deutschen Bundesbahn — und der Bun-
desanstalt für den Güterfernverkehr,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der
Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse
durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemein-
schaft deutscher Länder und den obengenannten Ge-
werkschaften bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung
der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren
Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwi-
schen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber-
verbände und den obengenannten Gewerkschaften be-
stimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

Die Überstundenvergütungssätze nach Nr. 3 B der ADO
zu § 2 TO.A werden erhöht:

in Vergütungsgruppe	X	auf 2,15 DM,
in Vergütungsgruppe	IX	auf 2,30 DM,
in Vergütungsgruppe	VIII	auf 2,50 DM,
in Vergütungsgruppe	VII	auf 2,90 DM,
in Vergütungsgruppen	VI a u. VI b	auf 3,35 DM,
in Vergütungsgruppe	V c	auf 3,65 DM,
in Vergütungsgruppen	V a und V b	auf 3,80 DM,
in Vergütungsgruppe	IV b	auf 4,15 DM,
in Vergütungsgruppe	IV a	auf 4,30 DM,
in Vergütungsgruppen	III und II	auf 4,80 DM,
in Vergütungsgruppe	I	auf 5,30 DM.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1960 in Kraft. Für
die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1960 wird der Tarifver-
trag vom 23. Juli 1958 wieder in Kraft gesetzt.

(2) Dieser Tarifvertrag kann unter Einhaltung einer
Kündigungsfrist vom einem Monat zum Monatsende ge-
kündigt werden.

Bonn, den 25. Mai 1960.

B. Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

Bei der Gewährung von Überstundenvergütung an Angestellte nach Nr. 3 B ADO zu § 2 TO.A sind mit Wirkung vom 1. Juli 1960 ab die erhöhten Sätze nach § 1 dieses Tarifvertrages zu zahlen.

Der Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 3499/IV/58 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.15 — 15459/58 v. 24. 7. 1958 (MBI. NW. S. 1852 / SMBl. NW. 203302) wird gleichzeitig aufgehoben.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1960 S. 2508.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Annuitätshilfebestimmungen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 9. 1960 —
III B/4.02 Nr. 2328/60

1. Wie mir berichtet worden ist, werden von Bauherren in den Finanzierungsplänen für ihre Baumaßnahmen in zunehmendem Maße an Stelle öffentlicher Darlehen oder neben öffentlichen Baudarlehen verbilligungsfähige Fremddarlehen im Sinne der Nr. 4 Abs. 1 AnhB ausgewiesen, deren Auszahlungskurs besonders ungünstig ist. Ich halte die Verbilligung solcher Fremddarlehen wohnungspolitisch und wohnungswirtschaftlich für bedenklich, will aber zunächst davon absehen, den Auszahlungskurs nach unten hin zu begrenzen.

Mir ist allerdings vorgetragen worden, daß es je nach den örtlichen Gegebenheiten vielfach nicht möglich ist, in ausreichendem Umfange und zu günstigen Bedingungen verbilligungsfähige Fremddarlehen — insbesondere zur Förderung von Familienheimen — zu erhalten. Da mir andererseits aber sehr daran liegt, daß in möglichst großem Umfange an Stelle von nachstelligen öffentlichen Baudarlehen durch Annuitätshilfen verbilligte Fremddarlehen zur Förderung des Wohnungsbaues in Anspruch genommen werden, habe ich die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen ermächtigt, aus ihren eigenen Mitteln verbilligungsfähige Fremddarlehen bis zu einem Betrag von

40 Mio DM

unmittelbar an Bauherren zu gewähren. Die Bedingungen dieser Darlehen der Wohnungsbauförderungsanstalt sind folgende:

6% Zinsen

8% Tilgung zuzügl. ersparter Zinsen,

98% Auszahlung.

Ich bitte, im Rahmen Ihrer Beratung Bauherren, die anderweit keine verbilligungsfähigen Fremddarlehen zu günstigen Bedingungen erhalten können, auf diese Finanzierungsmöglichkeit hinzuweisen.

2. Um bei Großbauvorhaben mit mehr als 100 Wohnungen die wohnungspolitischen und städtebaulichen Zielsetzungen des Landes auch dann durchzusetzen, wenn diese Bauvorhaben mit Annuitätshilfen gefördert werden, sind mir in Erweiterung von Nr. 7 des RdErl. v. 11. 5. 1960 (MBI. NW. S. 1457 / SMBl. NW. 2370) Anträge auf Gewährung von Annuitätshilfen für solche Bauvorhaben vor der Bewilligung zur vorherigen Zustimmung zuzuleiten. Dabei sind u. a. auch die Finanzierungsbedingungen der zu verbilligenden Fremddarlehen anzugeben.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau —.

— MBI. NW. 1960 S. 2509.

2422

Umbenennung der Hauptdurchgangslager des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 9. 1960 —
V B 4 — 9800 — 0 — 294

Die Hauptdurchgangslager des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen aus Wohnhäusern in der Anordnung von Wohnsiedlungen. Trotz der Unterbringung auf engem Raum ist die Bezeichnung „Lager“ nicht mehr angebracht. Ab sofort führen daher die Hauptdurchgangslager des Landes Nordrhein-Westfalen die Bezeichnung „Durchgangswohnheim“ mit dem Zusatz des Ortes, in welchem sich dasselbe befindet.

Es handelt sich um folgende Durchgangswohnheime:

Durchgangswohnheim Massen in Massen b. Unna,

„ „ Wesel in Wesel (Ndrh.),

„ „ Wickrath in Wickrath b. Rheydt,

„ „ Waldbröl in Waldbröl
(Oberberg. Krs.).

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte,

Gemeinden und Gemeindeverbände,

Durchgangswohnheime in

Massen, Wesel, Wickrath und

Waldbröl;

nachrichtlich:

an die Landschaftsverbände Köln, Münster.

— MBI. NW. 1960 S. 2510.

8300

Zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz); hier: Erhöhung der Pflegezulage gemäß § 35 Abs. 1 Satz 4 BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 9. 1960 —
II B 2 — 4208 (45/60)

I.

Die Pflegezulage (Stufen I bis V) kann gemäß § 35 Abs. 1 Satz 4 BVG angemessen erhöht werden, wenn die Aufwendungen für fremde Wartung und Pflege den Betrag der Pflegezulage übersteigen. Diese durch das Erste Neuordnungsgesetz in das Bundesversorgungsgesetz aufgenommene Bestimmung trägt einem sozialen Bedürfnis der Pflegezulageempfänger insoweit Rechnung, als im Einzelfalle die über den Betrag der Pflegezulage hinausgehenden Aufwendungen angemessen berücksichtigt werden können. Die Vorschrift des § 35 Abs. 1 Satz 4 BVG gibt den Versorgungsbehörden aber nicht die Möglichkeit, in jedem Falle ohne nähere Prüfung den vollen Unterschiedsbetrag zwischen der Pflegezulage und den tatsächlichen Aufwendungen zu zahlen, da es sich bei der Erhöhung der Pflegezulage um eine Kannleistung handelt, über deren Bewilligung und Höhe die Versorgungsämter nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden haben. Für diese Entscheidung sind insbesondere das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit, die Notwendigkeit der Aufwendungen und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschädigten maßgebend. Bei der Festsetzung des Erhöhungsbetrages sind im übrigen auch die in den „Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen“ (Ausgabe 1958) für die Gewährung einer Pflegezulage aufgestellten Grundsätze zu beachten. Danach können nur die durch die Pflege und Wartung unmittelbar bedingten Aufwendungen und nicht etwa die von der Pflegekraft wahrgenommenen weitergehenden Arbeitsleistungen bei der Bemessung des Erhöhungsbetrages berücksichtigt werden.

Die Erhöhung nach § 35 Abs. 1 Satz 4 BVG kann, wenn die Voraussetzungen im Einzelfalle gegeben sind, zu jeder Stufe der Pflegezulage gewährt werden.

II.

Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 33 Abs. 3 und 35 Abs. 3 BVG, nach denen der Bezug einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III mit bestimmten Rechtsfolgen verbunden ist, bitte ich, in den Bescheiden den Betrag der Pflegezulage (z. B. Stufe II = 150,— DM) und den Erhöhungsbetrag nach § 35 Abs. 1 Satz 4 BVG stets getrennt aufzuführen.

III.

Die Entscheidung über die Erhöhung der Pflegezulage nach § 35 Abs. 1 Satz 4 BVG liegt beim Aufgabengebiet Versorgung. Je nach Lage des Einzelfalles ist jedoch der Ärztliche Dienst zu hören. Bei der Prüfung der Frage, ob die den Betrag der Pflegezulage übersteigenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Hilflosigkeit des Beschädigten stehen, ist der Ärztliche Dienst zu beteiligen.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1960 S. 2510.

8300

Zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz); hier: Kapitalabfindung für Witwen, die Witwenrente nach § 44 Abs. 2 BVG beziehen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 9. 1960 — II B 2 — 4255 (46/60)

Nach § 44 Abs. 2 BVG i. d. F. des Ersten Neuordnungsgesetzes lebt der **Anspruch** auf Witwenrente wieder auf, wenn die neue Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe aufgelöst oder für nichtig erklärt wird.

Da eine Kapitalabfindung gemäß § 78a Abs. 1 BVG auch Witwen mit Anspruch auf Rente bewilligt werden kann, bestehen grundsätzlich keine Bedenken, Kapitalabfindungen auch in den Fällen des § 44 Abs. 2 BVG zu gewähren. In den Fällen, in denen eine Anrechnung von Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsleistungen nach § 44 Abs. 5 BVG vorzunehmen ist oder im Laufe des Abfindungszeitraumes in Frage kommen kann, dürfte jedoch in der Regel die Voraussetzung des § 73 Nr. 3 BVG nicht gegeben sein.

Mein Erl. v. 14. 3. 1957 — n. v. — II B 1 — 9474 — ist damit gegenstandslos geworden.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1960 S. 2511.

II.

Innenminister

Anerkennung von Atemschutzgeräten und Feuerschutzgeräten

I. Atemschutzgeräte

Auf Grund der Prüfbescheinigung der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich das nachstehend näher bezeichnete Sauerstoffschutzgerät als Atemschutzgerät für den Feuerlöschdienst anerkannt:

Prüfbescheinigung Nr. 1/60 GG vom 3. August 1960

Kennzeichnung

Gegenstand: Kreislaufgerät mit Drucksauerstoff

Hersteller: Auergesellschaft GmbH, Berlin (West) N 65

Benennung: Sauerstoffschutzgerät Auer MR 58/150

Füllung des Gerätes: 150 l Sauerstoff

II. Feuerschutzgeräte

Die nachstehend aufgeführten Tragkraftspritzen und Feuerlösch-Kreiselpumpen sind bei der Zentralprüfstelle in Regensburg nach den Normvorschriften geprüft worden. Die Geräte entsprechen den Bestimmungen der einschlägigen Normblätter und werden hiermit im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt.

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Bezeichnung:	Typschein:
1	Fa. Maschinenbau-Aktiengesellschaft Balcke, Frankenthal	TS 8/8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 116/5/59 v. 14. 12. 1959
2	Fa. Klöckner-Humboldt-Deutz (Magirus), Ulm (Donau)	FPM 16/8 mit Deutz-Motor, zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 114/3/59 v. 20. 11. 1959
3	Fa. Albert Ziegler, Giengen a. d. Brenz	FPH 16/8 mit Daimler-Benz-Motor, einstufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 115/4/59 v. 31. 10. 1959

Für die unter Abschnitt I und II aufgeführten Geräte können Beihilfen aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer nach Ziffer 2 a) meines RdErl. v. 9. 4. 1959 (SMBl. NW. 2131) gewährt werden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule;

nachrichtlich:

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1960 S. 2511.

Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 9. 1960 — III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
P. Dahmen, Aachen, Kurfürstenstraße 44	B 5/59	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Johann Harth, Rurberg (Eifel)	A 15/60	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Johann Schuster, Stolberg	C 5/60	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Heinrich Schneyink, Rheine, Hauenhorster Str. 159	B 2/59	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Coesfeld (Westf.)
Johann Bernhard Becker Sonsfeld, 329/VI	C 3/60	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Duisburg

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Eduard Hippenstiel, Fischelbach 31 über Laasphe (Westf.)	B 5/60	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Essen
Dr. Gerhard Hensel, Geesthacht (Elbe), Geesthachter Str. 103/105	B 5/60	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Duisburg
Friedrich Bock-Nußbaum, Berlin-Steglitz, Birkbuschgarten 11	B 3/60	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Duisburg
Hans Gendera, Mülheim (Ruhr), Amundsenweg 13	C 5/60	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Essen
Richard Kuhlmann, Südlengern Nr. 424, Kr. Herford	C 14/58	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Minden
Hermann Klappert, Niederndorf Kr. Siegen, Übachstraße 60	B 24/59	Staatl. Gewerbeauf- sichtsamt Siegen

— MBl. NW. 1960 S. 2512.

Notizen

Schließung des Konsulats von Venezuela in Düsseldorf und Erweiterung des Exequatur des Konsuls von Venezuela in Frankfurt (Main)

Düsseldorf, den 6. September 1960
I/5 — 453 — 1/60

Das venezolanische Konsulat in Düsseldorf hat seine Tätigkeit mit Wirkung vom 30. Juni 1960 eingestellt. Die Bundesregierung hat das dem Konsul von Venezuela, Herrn Martiliano González Bogen, in Frankfurt/Main, Leerbachstraße 55, Tel. 55 29 80, am 23. September 1959 erteilte Exequatur auf das Land Nordrhein-Westfalen erweitert.

— MBl. NW. 1960 S. 2514.

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Mexikanischen Generalkonsul Herrn José Antonio Couttolenc in Hamburg

Düsseldorf, den 13. September 1960
I/5 — 434 — 1/60

Die Bundesregierung hat dem zum Mexikanischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn José Antonio Couttolenc am 30. August 1960 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet. Die Anschrift des Generalkonsulats ist Hamburg 13, Frauenthalstraße 19.

— MBl. NW. 1960 S. 2514.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.
